
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B o t s c h a f t

des

Bundesrath an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Begehren für Revision der Bundesverfassung.

(Vom 23. November 1866.)

Tit.!

Der Artikel 113 der Bundesverfassung sichert 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Recht zu, bei der Bundesversammlung das Verlangen zu stellen, daß die Frage: ob eine Revision der bestehenden Bundesverfassung stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werde. Bis anhin mangelte aber ein Gesetz, welches die Ausübung dieses Rechtes regelte, welchem Uebelstande durch die Vorlage des Gesetzentwurfs abzuhelpen beabsichtigt wird. Es hat sich nämlich gezeigt, daß über einzelne Punkte, wie dieses Recht ausgeübt werden soll, Zweifel walteten, so z. B. namentlich über die Hauptfragen, auf welche Weise der Bürger sein Verlangen kundgeben müsse, und wie lange ein einmal gestelltes Begehren in Kraft bestehe. Solche Unsicherheiten dürfen aber nicht bestehen. Der Bürger, der ein Souveränitätsrecht ausüben will, muß sicher sein, daß seine Stimme in Berechnung fällt. Wir haben es daher für zweckmäßig erachtet, wenn für die Zukunft Vorkehrung getroffen wird, daß die Sache auf eine sichere, der Freiheit und den Rechten des schweizerischen Volkes, wie der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt angemessene Weise geregelt wird. Wir halten aber unsere Vorlage nicht nur für sachgemäß, sondern auch für zeitgemäß. Gesetze dieser Art, welche nur die Regelung von bereits im

Grundfrage anerkannten Volksrechten bezwecken, können nicht wohl zu einer Zeit erlassen werden, in welcher eine Anzahl Bürger bereits das Verlangen für Ausübung dieses Rechtes kungegeben haben, sonst wird ein solches Gesetz nur zu leicht als ein Gelegenheitsgesetz betrachtet, welchem eher die Absicht untergeschoben wird, es bezwecke mehr die Einschränkung, als eine geregelte Ausübung der Volksrechte. Gegenwärtig ist die Frage einer Volksabstimmung für Anbahnung einer Bundesrevision von keiner Seite aufgeworfen; ein aus freier Volkswahl hervorgegangener Nationalrath beginnt seine Amtsthätigkeit, in dessen Schoß, wenn Anregungen für eine Revision wollen gemacht werden, solche zuerst fallen und behandelt würden. Es ist also mit einem Wort der gegenwärtige Moment ein solcher, in welchem die eidgenössischen Rätthe in völlig freier und unbefangener Stellung dieses Gesetz berathen können.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir noch Einiges über die hauptsächlichsten Bestimmungen des Entwurfes beifügen.

Was vorab die Frage betrifft, auf welche Weise die Stimmen für Verlangen einer Volksabstimmung sich geltend machen sollen, so haben wir es am Einfachsten und Natürlichsten gefunden, wenn der gewöhnliche Weg der schriftlichen Eingabe eingeschlagen wird, ein Weg, der bereits in vielen kantonalen Verfassungen seine Aufnahme gefunden hat. Die Bürger sind sich daran gewöhnt, auf diese Weise ihre Wünsche und Begehren den Behörden vorzulegen. Damit aber mit dem Sammeln von Unterschriften nicht Mißbrauch getrieben werden kann, so soll der Vorstand der Wohngemeinde der Unterzeichner die Unterschrift und die Stimmfähigkeit der Revisionsbewerber beglaubigen, wofür er aber keinerlei Taxen fordern darf. Wenn es auf der einen Seite nothwendig erscheint, allfälligen Unordnungen vorzubeugen, so soll andererseits der stimmberechtigte Bürger, der von einem ihm zustehenden Souveränitätsrecht Gebrauch machen will, von daher nicht auch noch zu Gelddauslagen genöthigt werden.

Eine zweite, wichtige, bisher aber noch ungelöste Frage ist die: Wie lange sollen einmal gestellte Begehren Gültigkeit haben? Daß in verschiedenen Amtsperioden eingelangte Begehren nicht wohl zusammen gerechnet werden können, dürfte wohl allgemein angenommen worden sein. Wie lange aber die während ein und derselben Amtsperiode abgegebenen Unterschriften Gültigkeit haben sollen, darüber konnten verschiedene Ansichten walten. Aber auch in diesem Punkte darf keine Ungewißheit sein. Es handelt sich also nur darum, den richtigen Zeitraum zu finden, der weder zu kurz, noch zu lang sein darf. Ist der Zeitraum zu kurz, so wird eine ordentliche Besprechung unter den Bürgern nicht möglich, denn erst nach und nach macht sich der größere Theil des Volkes mit einem Gegenstande von so tiefgreifender Be-

deutung vertraut. Ist aber der Zeitraum zu lange, so entstehen ebenfalls Uebelstände. Mit der Besprechung solcher Fragen ist naturgemäß eine gewisse Bewegung im Volke verbunden, die wohlthuedend und erfrischend auf das politische Leben einwirkt, wenn sie nicht allzulange dauert. Im letztern Falle wirkt sie aber störend auf die staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse, und kann selbst unter Umständen bei ernstern Lagen gegenüber der Stellung zum Auslande bedenklich sein. Nach unserm Vorschlage ist für die Sammlung von Unterschriften jeweilen ein Zeitraum von zirka 6 Monaten gegeben, inner welchem, wenn nur etnigermassen das Bedürfnis für Anbahnung der Revision auf diesem Wege im Volke vorhanden ist, die 50,000 Stimmen ganz leicht sich finden werden. Ist aber die Neigung hiefür im Volke nicht vorhanden, so müßte eine verlängerte Agitation sowohl den Revisionsfreunden als den Revisionsgegnern lästig werden. Würde man einen längern Zeitraum als den Vorgeschlagenen annehmen, so könnte es zur Durchführung einer Bundesrevision auf diesem Wege vom Beginn der Unterschriftensammlung bis zur Annahme und Inkrafttretung der neuen Verfassung leicht über ein Jahr gehen, was nicht gut wäre.

Ähnliche Bestimmungen, wie wir in den Entwurf aufgenommen, finden sich auch in verschiedenen Kantonsverfassungen. So sagt die Verfassung des Kantons Luzern im Art. 33: „Wenn von einer ordentlichen Versammlung des Großen Rathes bis zur folgenden 5000 stimmfähige Einwohner durch amtlich beglaubigte und gemeindeweise geordnete Unterschriften bei dem Großen Rathe das Begehren stellen, daß über die Vornahme einer Verfassungsrevision in allen Gemeinden des Kantons abgestimmt werde, so hat der Große Rath binnen 4 Wochen die Volksabstimmung über Revision mittelst geheimen Stimmenmehr in allen Gemeinden auf einen und denselben Tag zu veranstalten.“

Der Art. 116 der Verfassung des Kantons St. Gallen bestimmt: „Wenn von einer ordentlichen Versammlung des Großen Rathes bis zur andern 10,000 Bürger, entweder durch amtlich beglaubigte Unterschriften oder abgezählt an gesetzlich gehaltenen Bürgerversammlungen, bei dem Großen Rathe das Begehren stellen, daß über die Vornahme einer Verfassungsrevision abgestimmt werde, so hat der Große Rath ohne Verzug diese Volksabstimmung in den politischen Gemeinden auf einen und denselben Tag zu veranstalten.“

Die Verfassung des Kantons Bern kennt das Verlangen einer Volksabstimmung über die Frage der Verfassungsrevision und der außerordentlichen Gesamtterneuerung des Großen Rathes. Ein Gesetz regelt die Ausübung dieser Rechte und bestimmt, daß in beiden Fällen 8000 Stimmen in dem Zeitraum vom ersten bis letzten Tage je eines Monats

das Begehren stellen können; eine Zusammenzählung der in verschiedenen Monaten eingelangten Begehren findet nicht statt. Die Abgabe des Verlangens muß durch jeden einzelnen Berechtigten persönlich bei dem Vorstande der Einwohnergemeinde abgegeben werden.

In Obwalden und Glarus werden Begehren über Revision der Verfassung jeweilen nur der ordentlichen Landsgemeinde zur Abstimmung vorgelagt.

Die Verfassung von Neuenburg fordert für das Verlangen einer Volksabstimmung über Vornahme oder Nichtvornahme einer Verfassungsrevision die gehörig legalisirten Unterschriften von 3000 Bürgern.

In den Verfassungen von Freiburg und Wallis ist das Recht, eine Revisionsabstimmung zu verlangen, 6000 Bürgern eingeräumt. Ein Gesetz setzt aber die Art und Weise fest, wie das Begehren gestellt werden muß.

Diese wenigen Auseinandersetzungen dürften genügen, unsern Vorschlag zu rechtfertigen. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes bedürfen keiner nähern Besprechung; sie sind selbstverständlich.

Wir möchten Ihnen die Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes empfehlen, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. November 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Anüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

**Botschaft des Bundesrath an die h. Bundesversammlung , betreffend die Begehren für
Revision der Bundesverfassung. (Vom 23. November 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1866
Date	
Data	
Seite	207-210
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 301

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.